

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 10 017 253  
Studiengang: Legal Tech, B.Sc.  
Hochschule: Mediadesign Hochschule für Design und Informatik  
Studienort/e: Berlin, Düsseldorf, München  
Akkreditierungsfrist: 01.04.2023 - 31.03.2031

## Entscheidung

Die Akkreditierung wurde unter folgender Auflage/folgenden Auflagen erteilt:

Auflage 1: Die Hochschule stellt sicher, dass die Studierenden bei jenen Modulen, deren Beschreibung keine eindeutige Zuordnung der Prüfungsform enthält, rechtzeitig zu Semesterbeginn über die relevante Prüfungsform informiert werden. (§ 12 Abs. 4 BlnStudAkkV)

Auflage 2: Die Hochschule legt ein Konzept und eine Kapazitätsberechnung vor, welche auf die Betreuungsverhältnisse in Lehrveranstaltungen eingehen und darlegen, inwiefern sie die höhere Betreuungsintensität der praktischen Module sowie die Vielfalt der Themen (beispielsweise Kommunikationsdesign, Mediendesign, Bewegtbild, Programmierung) und die Betreuung der Abschlussarbeiten und Projektarbeiten bei ihren Kapazitätsplanungen berücksichtigt. (§ 12 Abs. 2 BlnStudAkkV)

Der Akkreditierungsrat hat dazu folgenden Beschluss getroffen:

Die Auflagen sind erfüllt.

## Begründung

Die Hochschule hat fristgerecht Unterlagen gemäß § 27 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der Landesrechtsverordnung zum Nachweis der Aufлагenerfüllung eingereicht.

Auflage 1: Im Rahmen der Aufлагenerfüllung legt die Hochschule einen Beschluss der Hochschulleitung vor. Daraus geht hervor, dass die Hochschullehrenden die Studierenden bei jenen Modulen, deren Beschreibung keine eindeutige Zuordnung der Prüfungsform enthält, rechtzeitig zu Semesterbeginn über die relevante Prüfungsform informieren. Damit sind die Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 BlnStudAkkV erfüllt.

Auflage 2: Im Rahmen der Aufлагenerfüllung legt die Hochschule ein Konzept und eine Kapazitätsberechnung vor. Daraus sind die Betreuungsverhältnisse in den Lehrveranstaltungen ersichtlich. Es wird deutlich, dass die Hochschule ein Konzept entwickelt hat, mit dem die höhere

Betreuungsintensität der praktischen Module sowie die Vielfalt der Themen (beispielsweise Kommunikationsdesign, Mediendesign, Bewegtbild, Programmierung) und die Betreuung der Abschlussarbeiten und Projektarbeiten berücksichtigt wird. Die Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 BInStudAkkV sind somit erfüllt.